



# HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 20.06.2023**

**Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen – Teil X**

## und Antwort

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Beantwortung der Kleinen Anfragen, Drucks. 20/10951 bis Drucks. 20/10954, äußerte sich die Landesregierung zur geplanten zweiten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, die derzeit Gegenstand von Beratungen im Bundestag ist. Auf die Frage, wie viele der in Hessen stehenden Wohngebäude jeweils unter die einzelnen Energieklassen fallen, führte die Landesregierung aus, dass hierzu keine Zahlen vorliegen. Auf die Frage, wie hoch der jährliche Erfüllungsaufwand für das neue GEG und die Einsparungen bei den Betriebskosten für die Bürger in Hessen voraussichtlich sein werden, antwortete die Landesregierung, dass es hierzu keine gesonderte Abschätzung für Hessen gebe. Sie verwies lediglich auf die von der Bundesregierung genannten Zahlen, die jedoch von zahlreichen Experten angezweifelt werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Plant die Landesregierung, Daten zu den Energieklassen der in Hessen stehenden Wohngebäude zu erheben?
- Frage 2. Falls Frage 1 zutreffend: Durch wen soll die unter Frage 1 aufgeführte Erhebung erfolgen?
- Frage 3. Falls Frage 1 zutreffend: Auf welche Weise soll die unter Frage 1 aufgeführte Erhebung erfolgen?
- Frage 4. Falls Frage 1 unzutreffend: Auf welche Weise plant die Landesregierung eine realistische Abschätzung zum Erfüllungsaufwand der Gebäudeeigentümer vorzunehmen, der durch die Änderung des GEG und ggf. weiterer Bestimmungen (z.B. EU-Verordnung zur Gebäudesanierung) entstehen wird?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erhebung des energetischen Zustandes der Wohn- und Nichtwohngebäudebestände ist sehr sinnvoll, doch auch sehr aufwändig und sehr teuer. Daher bevorzugt die Landesregierung eine solche Erhebung auf Bundesebene. Sollte dies nicht erfolgen, erwägt die Landesregierung eine eigene Erhebung. Wie bei der Datenerhebung Wohngebäudebestand im Jahr 2016 würde hierfür eine repräsentative Stichprobe anonym ausgewertet und aggregiert dargestellt.

- Frage 5. Hält die Landesregierung die von der Bundesregierung im Gesetzesentwurf genannten Zahlen für den Erfüllungsaufwand für die Gebäudeeigentümer – und damit auch indirekt für Mieter – für zutreffend bzw. realistisch?
- Frage 6. Falls Frage 5 zutreffend: Auf welcher Basis kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?
- Frage 7. Falls Frage 5 unzutreffend: Auf welcher Basis kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?
- Frage 8. Falls Frage 5 unzutreffend: Plant die Landesregierung, eigene Berechnungen hinsichtlich des unter Frage 5 genannten Erfüllungsaufwandes vorzunehmen?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beratungen der zweiten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes im Deutschen Bundestag führen zu Änderungen am Gesetzesentwurf; dies wird auch den sog. Erfüllungsaufwand betreffen. Daher wird an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen, dass die Bundesregierung die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes durch ein Forschungsprojekt hat begleiten lassen, das die Wirtschaftlichkeit verschiedener Erfüllungsoptionen berechnet. Dabei zeigte sich, dass z.B. der Einbau einer

Wärmepumpe im Bereich der Wohngebäude mit Blick auf die Jahresgesamtkosten schon heute auch ohne Berücksichtigung einer finanziellen Förderung konkurrenzfähig mit dem Betrieb eines Gas-Brennwertkessels (mit 100 % Erdgas) ist. Möglicherweise höhere Investitionskosten würden durch deutlich geringere Betriebskosten ausgeglichen.

→ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/begleitanalyse-zur-heizen-mit-erneuerbaren-regelung.html>

Wiesbaden, 18. Juli 2023

**Tarek Al-Wazir**